

LOHNBLATT

BETREUUNGSPERSON IN TAGESFAMILIEN/MITTAGSTISCHFAMILIEN*

(gültig ab 01.01.2024)

Die **Betreuungsperson in Tagesfamilien** wird pro Stunde und pro Kind mit folgenden Ansätzen entlohnt:

Basislohn

Für Betreuungsperson unter 50 Jahren:		Für Betreuungsperson über 50 Jahren:	
Netto:	CHF 6.51	Netto:	CHF 6.51
+ Ferienentschädigung (8.33%): <i>(entspricht 4 Wochen Ferien pro Jahr bis zum 50. Altersjahr)</i>	CHF 0.54	+ Ferienentschädigung (10.64%): <i>(entspricht 5 Wochen Ferien pro Jahr ab 50. Altersjahr)</i>	CHF 0.69
+ Feiertagsentschädigung (3%):	CHF 0.20	+ Feiertagsentschädigung (3%):	CHF 0.20
= Brutto:	CHF 7.25	= Brutto:	CHF 7.40
+ Infrastrukturkostenanteil [†] :	CHF 0.50	+ Infrastrukturkostenanteil [†] :	CHF 0.50

Bei einem 100% Pensum mit 5 Tageskindern gleichzeitig entspricht dies einem Basislohn /Stunde von CHF 36.25 resp. CHF 37.00 ab dem 50. Altersjahr.

Mahlzeiten

	Bis 6 Jahre	Ab 6 Jahren	Ab 12 Jahren
Frühstück	CHF 2.00	CHF 2.50	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 4.00	CHF 6.00	CHF 8.00
Nachtessen	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00
Znüni/Zvieri je	CHF 1.00	CHF 1.50	CHF 2.00

Übernachtungen[§] *(Die Übernachtungen sind Lohnbestandteile und somit AHV-pflichtig)*

- Einzelne Übernachtungen von Säuglingen/Kleinkindern bis 18 Monate: CHF 17.00
- Einzelne Übernachtungen ab Alter 18 Monate: CHF 15.00

* Alle Begriffe gelten für alle Mitarbeitenden. Sie stehen der Einfachheit halber in der weiblichen Form.

† Der Infrastrukturkostenanteil pro Stunde orientiert sich an den Pflegegeldrichtlinien des Kantons St. Gallen und umfasst Wohnen, Energie, Einrichtung, laufende Haushaltskosten und Nebenkosten.

§ In der Regel von 20:00 - 07:00 Uhr oder ab Zeitpunkt „eingeschlafen“ bis „aufgewacht“. In unruhigen Nächten kann zusätzlich die benötigte Betreuungszeit aufgeschrieben werden.

Die **Betreuungsperson in Mittagstischfamilien** wird für den Mittagstisch inklusive Essensspesen und Betreuungsstunden mit folgender Pauschale entschädigt:

Kinder jünger als 12 Jahre:	Total CHF 21.50	
	2 Betreuungsstunden à CHF 7.25	= CHF 14.50 (AHV pflichtig)
	Mittagessen	= CHF 6.00
	Infrastrukturkostenanteil à CHF 0.50 / Std.	= CHF 1.00
Kinder älter als 12 Jahre:	Total CHF 23.50	
	2 Betreuungsstunden à CHF 7.25	= CHF 14.50 (AHV pflichtig)
	Mittagessen	= CHF 8.00
	Infrastrukturkostenanteil à CHF 0.50 / Std.	= CHF 1.00

Sozialabgaben / Versicherungen / Spezielle Entschädigungen

- Die Ferienansprüche von 8.33% (ab dem 50. Altersjahr mit 10.64%) und die Feiertagsentschädigung von 3% werden bei den **Betreuungspersonen in Tagesfamilien** separat ausgewiesen
- AHV/ALV/IV & EO-Arbeitnehmerbeiträge werden vom AHV-pflichtigen Lohnbestandteil (inkl. Übernachtungen) abgezogen
- Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden ist die Arbeitnehmerin Nichtberufsunfall versichert (NBU). Die Prämien werden vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen
- Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung (KTG) wird vollumfänglich vom Arbeitgeber übernommen
- Für die Betreuung von Säuglingen/Kleinkindern bis 18 Monate wird zusätzlich eine Entschädigung von CHF 2.00 pro Stunde bezahlt
- Für die Wochenendbetreuung (Sa und So) gilt eine zusätzliche Entschädigung von CHF 1.00 pro Betreuungsstunde

Allgemeines

- Als Betreuungszeit gilt die Anwesenheit des Tageskinds zwischen der ersten Begrüssung und der letzten Verabschiedung des Tages bei der Betreuungsperson.
- Die Betreuungszeit für Kindergarten-/Schulkinder gilt bis Schulstart und ab Schulschluss, wenn die Betreuung davor und danach durch die Betreuungsperson gewährleistet wird.

Treuezuschlag nach Anstellungsjahren für Betreuungsperson in Tagesfamilien/Mittagstischfamilien

Lohnstufe		Treuezuschlag pro Betreuungs- stunde / Kind
1	Bis Ende 1. Anstellungsjahr	Basislohn
2	2. und 3. Anstellungsjahr	Basislohn plus CHF 0.10 / Std.
3	4. und 5. Anstellungsjahr	Basislohn plus CHF 0.20 / Std.
4	6. und 7. Anstellungsjahr	Basislohn plus CHF 0.30 / Std.
5	8. und 9. Anstellungsjahr	Basislohn plus CHF 0.40 / Std.
6	10. und 11. Anstellungsjahr	Basislohn plus CHF 0.60 / Std.
7	12. und 13. Anstellungsjahr	Basislohn plus CHF 0.80 / Std.
8	Ab dem 14. Anstellungsjahr (Maximallohn)	Basislohn plus CHF 1.00 / Std.

Der Treuezuschlag wird auf den Nettolohn aufgerechnet.
Das Anstellungsjahr wird genau auf das Eintrittsdatum berechnet.

KURSKOSTEN / WEITERBILDUNGEN ENTSCHÄDIGUNGEN UND SPESEN (gültig ab 01.01.2022)

Grundbildung Betreuungsperson in Tagesfamilien und obligatorischer Kurs Notfälle bei Kindern

Alle Betreuungspersonen in Tagesfamilien, welche einen laufenden Vertrag mit Tagesfamilien Linthgebiet (nachfolgend TFL) haben, sind verpflichtet, die Grundbildung Tageseltern und den Kurs Notfälle bei Kindern zu absolvieren.

Die Kurskosten von CHF 355.00 oder CHF 290.00* (Stand 2022) für die Grundbildung Tageseltern und die Kurskosten von CHF 60.00 (Stand 2022) für den Kurs Notfälle bei Kindern, werden von TFL übernommen. Zudem übernimmt TFL die Spesen gemäss nachfolgenden Spesenansätzen.

Spesenansätze

öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse	Halb-Tax -Tarife
Autokilometer nur , wenn es anders nicht geht oder Fahrgemeinschaften gebildet werden.	CHF 00.65 / Km

Obligatorische Weiterbildungen

Die Betreuungsperson in Tagesfamilien ist verpflichtet, die von TFL angebotenen jährlichen Weiterbildungen von sechs Ausbildungsstunden zu besuchen.

Der Zeitaufwand wird pauschal (inkl. Spesen) mit CHF 40.00/3 Std. entschädigt.

Hinweis: Betreuungspersonen in Mittagstischfamilien sind nicht verpflichtet, die jährlichen obligatorischen Weiterbildungen zu absolvieren. Jedoch wird die Teilnahme von TFL empfohlen. Es gelten dieselben Konditionen.

Freiwillige Weiterbildungen

Für alle Betreuungspersonen in Tagesfamilien, welche einen laufenden Vertrag mit TFL haben, werden zusätzlich pro Jahr die Kurskosten von maximal CHF 100.00 übernommen, ohne Spesenentschädigung.

Mögliche Weiterbildungen:

- Elternbildung Kanton St. Gallen oder Anbieter in den verschiedenen Gemeinden
- St. Galler-Forum (1 Tag)
- Weitere Angebote nach Absprache mit der Vermittlerin

* Grundbildung Tageseltern für pädagogisch ausgebildete Personen.